

Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Kufstein

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 13.12.2023 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 wird verordnet:

§ 1

Einteilung und Höhe der Friedhofsbenützungsgebühren

Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der städtischen Friedhöfe „Stadt“ – „Zellerberg“ – „Kleinholz“ für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen nachfolgende laufende und einmalige Gebühren.

Grabstättengebühren

(1) Laufende Gebühren:

a) Gräber - Vorschreibung erstmalig für die Dauer von zehn Jahren:

1) Einzelgrab	Euro 190,00
2) Doppelgrab	Euro 513,00
3) Doppelgrabhälfte	Euro 257,00
4) Wandgrab	Euro 1.025,00
5) Urnennische klein	Euro 141,00
6) Urnennische groß	Euro 267,00
7) Erdurnensäule	Euro 334,00

Vorschreibungstermin zum Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme (Todesfall).

b) Gräber – Vorschreibung für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres des unter lit. a) angeführten Zeitraumes, danach jeweils folgend alle zwei Jahre

1) Einzelgrab	Euro 38,00
2) Doppelgrab	Euro 102,60
3) Doppelgrabhälfte	Euro 51,40
4) Wandgrab	Euro 205,00
5) Urnennische klein	Euro 28,20
6) Urnennische groß	Euro 53,40
7) Erdurnensäule	Euro 66,80

Vorschreibungstermin jeweils zum 30.06. des Jahres.

c) Friedhofsreinigung (Grabstätten mit Dauernutzungsrecht) – für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres des unter lit. a) angeführten Zeitraumes, danach jeweils folgend alle fünf Jahre

1) für Gräber mit dauerhaften Nutzungsrecht pro Jahr	Euro 11,00
2) für Gräfte und Arkaden mit dauerhaften Nutzungsrecht pro Jahr	Euro 21,00

Vorschreibungstermin jeweils zum 30.6. des Jahres.

(2) Einmalige Gebühren

1) Leichenhausgebühr	Euro 141,00
2) Leichenhausgebühr für Kinder (bis Vollendung 14.LJ)	Euro 72,00
3) Entsorgungsbeitrag für Kränze und Buketts bis 5 Stück	Euro 31,00
4) Entsorgungsbeitrag für Kränze und Buketts ab 6 Stück	Euro 63,00

(3) Einmalige Graberrichtungsgebühren

1) Fundamentbeitrag für Friedhof Stadt-Erweiterungsfriedhof	
• Einzelgrab	Euro 31,00
• Doppelgrab	Euro 63,00
2) Fundamentbeitrag für Friedhof Zell-Zellerberg	
• Einzelgrab	Euro 43,00
• Doppelgrab	Euro 87,00
3) Fundamentbeitrag für Urnensäulen	Euro 54,00
4) Sammelurne (einmalig)	Euro 267,00
5) Gebühr f. Urnenbeisetzung	Euro 63,00
6) Grabplatte f. Urnennische – neuer Friedhof Teil A – N	Euro 91,00

§ 2

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit der erstmaligen Belegung einer Grabstätte und endet zu dem Zeitpunkt, wo der Grabbenützungsberechtigte die Grabstätte auflässt.

§ 3

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mit Bescheid zu den in § 1 angeführten Zeitpunkten.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Verordnungen außer Kraft.

Kufstein, am 13.12.2023



**Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:**

Mag. Martin Krumschnabel